

Satzung

„Förderverein städtischer Kindergarten Am Wasserturm mit Außenstelle Schatzinsel“

§ 1 Name und Sitz

Der am 06.02.1980 gegründete Verein trägt den Namen „Förderverein städtischer Kindergarten Am Wasserturm mit Außenstelle Schatzinsel“ (FKWS) und hat seinen Sitz in 23730 Neustadt in Holstein. Der Verein kann ins Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“. Stehen der Eintragung in das Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, kann der Vorstand entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Eine Eintragung in das Vereinsregister muss von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 2 Vereinszweck

Der FKWS ist eine Selbsthilfe-Organisation zur Förderung der Entwicklung und der Ausbildungsmöglichkeiten der Kinder des Kindergartens Am Wasserturm mit Außenstelle Schatzinsel in 23730 Neustadt in Holstein durch die Beschaffung zusätzlicher Mittel. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch das Sammeln von Geld- und/oder Sachspenden, Erhebung von Mitgliedsbeiträgen sowie durch sonstige geeignete Maßnahmen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mitglieder / Beiträge

Mitglied des FKWS kann jede juristische und jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die unter § 2 festgelegten Aufgaben unterstützen will.

Durch die schriftliche Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied, seinen Jahresbeitrag pünktlich und ohne Aufforderung zu zahlen. Über den Jahresbeitrag wird eine Rechnung erstellt, die durch Überweisung oder Barzahlung beglichen werden muss. Firmen können für ihren Beitrag auch einen Dauerauftrag erteilen.

Der Vorstand des Vereins kann eine Mitgliedschaft ablehnen, diese Ablehnung ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Austritt aus dem Förderverein erfolgt automatisch beim Ausscheiden des Kindes aus dem Kindergarten bzw. Hort, es sei denn, ein Fortbestand der Mitgliedschaft wird von dem Mitglied ausdrücklich gewünscht, dies muss in einer neuen Beitrittserklärung schriftlich erklärt werden. Firmenmitgliedschaften verlängern sich automatisch jeweils um ein Kindergartenjahr. Es ist eine schriftliche Kündigung vier Wochen zum 31.07. eines jeden Kalenderjahres an den Vorstand oder den Kindergartenleiter möglich.

Im Falle eines Austrittes oder einer Kündigung wird der Jahresbeitrag für das betreffende Kindergartenjahr nicht erstattet. Der Jahresbeitrag wird auf 10,- EUR für Einzelpersonen, 13,- EUR für Ehepaare und 15,- EUR für Firmenmitgliedschaften pro Kindergartenjahr festgesetzt. Höhere Einzahlungen sind möglich. Beitrags-Veränderungen können nur durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 4 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzende/n, der/dem 2. Vorsitzende/n, der/dem Kassenprüfer/in und der/dem Schriftführer/in. Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei verschiedenen natürlichen Personen zusammen, wobei eine Person bis zu zwei Ämter gleichzeitig ausüben kann. Eine Erweiterung des Vorstandes ist zulässig.

Der Vorstand wird von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern für ein Jahr gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Tätigkeit im Amt bis zur Neuwahl eines Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wird ergänzt um die Kindergartenleitung als Beisitzer/in.

Jeweils zwei Personen des Vorstands sind zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich berechtigt. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Auslagenerstattung wird nicht gewährt. Der Vorstand ist berechtigt, die Satzungsinhalte zu ändern. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Beschlussfähigkeit reicht die Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern aus. Eine Vorstandssitzung kann von der/dem Vorsitzende/n einberufen werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dieses im Interesse des Vereins erforderlich ist. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Die Mitgliederversammlungen werden von der/dem jeweiligen Schriftführer/in protokolliert und unterschrieben. Firmenmitglieder haben kein Beschlußrecht, sondern agieren als Berater.

§ 6 Verwaltung der Beiträge / Spenden

Die Verwaltung der von den Mitgliedern gezahlten Beiträge sowie evtl. Spenden, obliegt der/dem Kindergartenleiter/in, die/der für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben zu sorgen hat. Die anwesenden Mitglieder entscheiden über die Verwendung der Mittel in der Mitgliederversammlung. Bis zu einem jährlichen Betrag von 1.000,- EUR kann der Vorstand auch außerhalb der Mitgliederversammlung einstimmig Ausgaben beschließen. Folgende Konten sind zu verwenden:

Für die Mitgliedsbeiträge (Rechnung): Förderverein Kita Am Wasserturm und Schatzinsel, IBAN DE91 2139 0008 0000 990 566, VR Bank OH Nord, Verwendungszweck: Jahr + Name

Für Spenden (Spendenbescheinigung): Stadt Neustadt/H., IBAN DE44 2139 0008 0000 001 333, VR Bank OH Nord, Verwendungszweck: VW 928, Spendenkonto WT/SI

Für sämtliche Konten des Fördervereines ist die/der Kindergartenleiter/in allein verfügungsbevollmächtigt. In Stellvertretung ist die/der stellvertretende Kindergartenleiter/in allein bevollmächtigt. Die/der Kassenprüfer/in ist zwecks Prüfung und Kontrolle ebenfalls für die Konten allein bevollmächtigt, ebenso bei beiderseitiger Abwesenheit der Kindergartenleitung.

§ 7 Jahresbericht

Einmal jährlich legt der Vorstand während der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht ab. Die in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder nehmen den Jahresbericht einschließlich Kassenbericht entgegen und entscheiden über die Entlastung des Vorstandes.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung wird das restliche Vermögen zu den unter § 2 genannten Zwecken verwendet.

§ 9 Haftung

Der Verein haftet nur in Höhe des Vereinsvermögens. Der Vorstand und die Mitglieder sind nicht mit ihrem Privatvermögen haftbar.

Diese Satzung wurde durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und ersetzt mit in Kraft treten alle vorherigen Satzungen.

Datum: Neustadt in Holstein, 13. Dezember 2016